

Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus, MAZ)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 1 und
2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
1. März 2016 (RRB Nr. 2016/355)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über Kulturförderung vom 28. Mai 1967²⁾ (Stand
2. Juni 1967) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (neu)

1. Allgemeine Bestimmungen

Titel nach § 4 (neu)

2. Museum Altes Zeughaus (MAZ)

§ 4^{bis} (neu)

Rechtsform

¹⁾ Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt
des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²⁾ Es organisiert sich selber und führt eine eigene Rechnung.

§ 4^{ter} (neu)

Aufgaben

¹⁾ Das MAZ führt einen Museumsbetrieb gemäss den Standards des Interna-
tionalen Museumsrats (ICOM). Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Pflege, der Erhalt, die Erschliessung und die Ergänzung der
Sammlung von Militaria solothurnischer Provenienz gemäss dem
Sammlungs- und Ausstellungskonzept;
- b) das Ausstellen und Vermitteln von Themen aus der Wehrgeschichte,
der solothurnischen Geschichte und der Konfliktforschung;
- c) Forschung und Veröffentlichung in den vorgängig genannten Auf-
gabenbereichen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [431.11](#).

[Geschäftsnummer]

² Es kann wissenschaftliche und museumshandwerkliche Dienstleistungen für Dritte erbringen und mit der Führung weiterer Museumsbetriebe beauftragt werden.

³ Es kann im Rahmen des Museumsbetriebs oder besonderer Veranstaltungen gastronomische Dienstleistungen anbieten.

⁴ Es verlangt einen marktüblichen Museumseintritt und verrechnet seine übrigen Aufwendungen zu marktüblichen Preisen.

§ 4^{quater} (neu)

Organe

¹ Die Organe des MAZ sind:

- a) der Museumsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

§ 4^{quinquies} (neu)

Museumsrat

¹ Der Museumsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder für eine Amts dauer von vier Jahren.

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Museumsrat selber.

⁴ Der Museumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) er legt als oberstes Leitungsorgan die strategischen Ziele fest, sorgt für deren Umsetzung und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Zielerreichung;
- b) er legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung das Sammlungs- und Ausstellungskonzept fest und unterbreitet es dem Regierungsrat zur Genehmigung.
- c) er verabschiedet das Budget und legt den Museumseintritt fest;
- d) er nimmt den Geschäftsbericht ab und veröffentlicht diesen;
- e) er ernennt die Geschäftsleitung;
- f) er überwacht die Geschäftsleitung;
- g) er erlässt die Geschäftsordnung.

§ 4^{sexies} (neu)

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie:

- a) ist für die operationelle Führung des MAZ verantwortlich;
- b) stellt das Personal des MAZ an;
- c) vertritt das MAZ nach aussen.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

[Geschäftsnummer]

§ 4^{septies} (neu)

Revisionsstelle

¹ Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn.

² Sie erstattet dem Museumsrat und dem Regierungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung umfassend Bericht.

³ Der Regierungsrat kann jederzeit bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

§ 4^{octies} (neu)

Sammlung und Liegenschaft

¹ Der Kanton überträgt dem MAZ die Sammlung zu Eigentum und überlässt ihm am historischen Gebäude Altes Zeughaus ein Nutzungsrecht.

§ 4^{nonies} (neu)

Finanzen

¹ Das MAZ wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt.

² Der Kanton gewährt dem MAZ jährliche Beiträge aufgrund einer Leistungsvereinbarung.

³ Das MAZ beschafft sich zusätzliche Mittel insbesondere durch:

- a) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb;
- b) Einnahmen aus gewerblichen Leistungen;
- c) Sponsoringbeiträge;
- d) Zuwendungen Dritter.

§ 4^{decies} (neu)

Bestehende Anstellungsverhältnisse

¹ Das MAZ übernimmt sämtliche Anstellungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Verselbständigung bestehen.

Titel nach § 4^{decies} (neu)

3. Schlussbestimmungen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.